

§ 15 LQAV (Brandenburg) — Inhalt, Teile und Durchführung

Lehrerqualifikationsanerkennungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Eignungsprüfung erstreckt sich ausschließlich auf zu erwerbende Qualifikationsmerkmale, die gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 festgestellt wurden. Bei den Prüfungsanforderungen ist zu berücksichtigen, dass der Prüfling bereits über eine Lehrerqualifikation verfügt.

(2) Für die Durchführung der Eignungsprüfung gelten die in der Ordnung für den Vorbereitungsdienst getroffenen Regelungen zur Durchführung der Staatsprüfung entsprechend, soweit nichts Anderes geregelt ist. Sie umfasst

eine Unterrichtsprobe in dem anzuerkennenden Fach oder je eine Unterrichtsprobe in den anzuerkennenden Fächern und

eine mündliche Prüfung in Form eines Kolloquiums mit einer zeitlichen Dauer von 40 Minuten

und ist, abgesehen von Unterrichtsproben im fremdsprachlichen oder bilingualen Unterricht, ausschließlich in deutscher Sprache abzulegen. Alle Prüfungsteile sind am selben Tag abzulegen. Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfungsteile ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Mit der Organisation und Durchführung der Eignungsprüfung wird von der zuständigen Stelle ein Pädagogisches Zentrum beauftragt. Es bestimmt für jeden Prüfling

im Benehmen mit der unteren Schulbehörde die Schule, an der die Unterrichtsproben durchgeführt werden,

im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Schule zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsprüfung die Themen für die abzulegenden Unterrichtsproben,

die Prüfungsausschüsse gemäß Absatz 6 und

den Termin für das Ablegen der Eignungsprüfung.

(4) Zur Vorbereitung auf die Unterrichtsproben ist der Prüfling berechtigt, für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen in den für die Prüfung vorgesehenen Lerngruppen und Fächern zu hospitieren und zu unterrichten.

(5) Der thematische Rahmen für die mündliche Prüfung wird auf Vorschlag des Prüflings von der zuständigen Stelle festgelegt und ihm bis spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin mitgeteilt.

(6) Für jeden Prüfling sind Prüfungsausschüsse zu bilden. Dem Prüfungsausschuss für die Unterrichtsproben gehören

eine Ausbilderin oder ein Ausbilder des beauftragten Pädagogischen Zentrums oder eine Person der Schulaufsicht als Vorsitzende oder Vorsitzender,

eine weitere Ausbilderin oder ein weiterer Ausbilder des beauftragten Pädagogischen Zentrums und

ein Schulleitungsmitglied der Schule, in der die Unterrichtsproben abgelegt werden,

als Mitglieder an. Dem Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung gehören

eine Ausbilderin oder ein Ausbilder des beauftragten Pädagogischen Zentrums oder eine Person der Schulaufsicht als Vorsitzende oder Vorsitzender,

je anzuerkennendem Fach eine weitere Ausbilderin oder ein weiterer Ausbilder des beauftragten Pädagogischen Zentrums

als Mitglieder an.

Zitiervorschlag: § 15 LQAV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LQAV/15>